

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

29. März 2017

Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz; Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen; Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, bis zum 4. April 2017 zu den oben erwähnten Erlassen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Damit die Schweiz auch in Zukunft von der Europäischen Union (EU) als Staat mit angemessenem Datenschutzniveau anerkannt wird, ist es notwendig, dass der mit der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 auf europäischer Ebene neu gesetzte datenschutzrechtliche Standard von Bund und Kantonen übernommen und umgesetzt wird. Wir begrüßen daher die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und die Änderung weiterer Bundeserlasse unter Berücksichtigung der EU-Datenschutzreform. Wir erlauben uns im Folgenden einige grundsätzliche Bemerkungen und verweisen im Weiteren auf unsere detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen im Vernehmlassungsformular:

- Für die Schweizer Volkswirtschaft als Ganzes dürfte es gesamthaft von Nutzen sein, wenn die Schweiz über einen mit der EU gleichwertigen Datenschutz verfügt. Die Schweiz sichert sich damit den Marktzutritt in der EU, wovon insbesondere der zunehmende elektronische Handel und die international tätige Wirtschaft profitieren dürften. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der für die Unternehmen entstehende Vorteil die ihnen anfallenden Kosten überwiegt.
- Alle in der Schweiz tätigen Unternehmen, die Daten bearbeiten, sind von der Totalrevision des DSG betroffen. Grundsätzlich gibt es Unternehmen mit geringer, mittlerer und starker datenschutzrechtlicher Exponiertheit. Der erläuternde Bericht des Bundes vom 21. Dezember 2016 erkennt rund 8'000 oder 1,4 % der Unternehmen als stark, 265'000 oder 43,5 % als mittel und 335'000 oder 55,1 % als gering exponiert. Unternehmen mit hoher datenschutzrechtlicher Exposition sind solche, die sich mit der Datenbearbeitung befassen und damit ihr Geld verdienen. Die Beteiligungen des Kantons Aargau (unter anderem Aargauische Kantonalbank [AKB], AEW Energie AG, Axpo Holding AG, Spitäler) sind dem mittleren Segment zuzuordnen. Durch die Totalrevision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes entsteht den Beteiligungen ein Umset-

zungsaufwand, wie zum Beispiel aufgrund der Einsetzung eines unternehmensinternen Datenschutzverantwortlichen. Es wird im mittleren Segment je nach Grösse der Unternehmung mit einem Einmalaufwand von höchstens Fr. 100'000.– gerechnet und mit jährlich wiederkehrendem Aufwand von bis zu 2'000 Arbeitsstunden (vgl. Regulierungsfolgenabschätzung vom 11. Juli 2016 zur Revision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes). Gleichzeitig profitieren die Beteiligten mit der geschaffenen Transparenz von der Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Unternehmen und Kunden und der damit einhergehenden Erhöhung der Bereitschaft, Daten bekannt zu geben. Insgesamt ist für die Beteiligungen ein positiver Effekt zu erwarten.

- Dem Kanton Aargau entsteht in Zusammenhang mit der Ausübung seiner Verwaltungs- und Justizaufgaben ein zusätzlicher Aufwand (beispielsweise Datenschutz-Folgenabschätzung), der aufgrund der gegenwärtigen finanzpolitischen Lage ausschliesslich mit bestehenden Ressourcen bewältigt werden muss. Die vom Bund zu erlassenden datenschutzrechtlichen Regelungen sollen daher mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand mit Augenmass erfolgen. Auf keinen Fall darf die neue Datenschutzgesetzgebung des Bundes jedoch strenger sein als die Bestimmungen des EU-Datenschutzrechts.
- Im erläuternden Bericht wird zu Recht darauf hingewiesen, dass das geänderte Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Vorentwurf vom September 2016 [VE SEV 108]) auch von den Kantonen umgesetzt werden muss. Da Art. 4 Ziff. 2 VE SEV 108 vorschreibt, dass die zur Verwirklichung des Übereinkommens notwendigen Massnahmen bereits bei der Ratifizierung in Kraft stehen müssen (vgl. erläuternder Bericht Seite 30) und der Bund im Bereich des Datenschutzes über keine umfassende Gesetzgebungskompetenz verfügt, stellt sich die Frage, ob der Bund die Ratifizierung erst vornehmen darf, wenn das Übereinkommen in der Gesetzgebung sämtlicher Kantone umgesetzt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation:

Adresse: Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson: Volker Studer, Stv. Leiter Rechtsdienst des Departements Volkswirtschaft und Inneres
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Telefon: 062 835 16 19

E-Mail: volker.studer@ag.ch

Datum: 29. März 2017

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) _____	4
Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen _____	25
Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten _____	25
Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	25

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Im Zentrum der Totalrevision des DSG steht die Stärkung der Wirkung des Gesetzes und der Rechte der betroffenen Personen. Dabei lässt sich die Reform sehr stark von den Entwicklungen auf europäischer Ebene leiten. In Bezug auf die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen werden indessen zwei zentrale Elemente der EU-Reform ignoriert: Art. 20 Verordnung (EU) 2016/679 sieht ein Recht auf Datenübertragbarkeit vor und Art. 17 Verordnung (EU) 2016/679 ein Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden"). Beide Rechte stärken die Position der betroffenen Personen insbesondere gegenüber grossen global tätigen Datenbearbeitern. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ein solches Recht verwehrt werden soll. Wir empfehlen deshalb, die Aufnahme dieser beiden Rechtsinstrumente in die Totalrevision des DSG zu prüfen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	1			Einverstanden, den Schutz auf natürliche Personen zu beschränken.
	DSG	2	2	c	<p>Der Ausschluss der Rechtsprechung entspricht nicht dem Übereinkommen SEV 108, das keine Möglichkeiten zur Ausnahme vom Geltungsbereich vorsieht.</p> <p>Wir schlagen folgende Regelung vor:</p> <p>Geltungsbereich des DSG (das heisst die Grundsätze, zum Beispiel betreffend Informationssicherheit, Vorabkonsultation usw.) auch für die Rechtsprechungsorgane. Die Prozessordnungen gelten als bereichsspezifisches Datenschutzrecht (das heisst lex specialis) ohnehin (vgl. dazu BEAT RUDIN, Überholte Ausnahmen im Geltungsbereich, digma 2016, 122 ff.). Einzig zwei Ausnahmen sind erforderlich (und konventionskonform – und werden auch von der Konferenz der Kantonsregierungen in ihrem Leitfaden für die Anpassung der kantonalen Datenschutzgesetze so empfohlen):</p> <ul style="list-style-type: none">• Damit nicht die Rechte der betroffenen Personen und die Parteirechte der Prozessrechte kollidieren: Es soll (in Art. 2 VE-DSG) festgelegt werden, dass sich während der Hängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens die Ansprüche und Rechte der betroffenen Personen ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht richten, so dass in dieser Phase die Parteien zum Beispiel nur ihr verfahrensrechtliches Akteneinsichtsrecht geltend machen können, nicht aber ihr datenschutzrechtliches Recht auf Auskunft (auf Zugang zu den eigenen Personendaten).• Damit nicht Aufsichtsrechte/Aufsichtspflichten kollidieren: Es soll (zum Beispiel in Art. 40 VE-DSG) festgelegt werden, dass die Datenbearbeitungen in hängigen gerichtlichen Verfahren vor eidgenössischen Ge-

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					richten von der Aufsicht durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ausgenommen sind.
	DSG	2	3		Siehe Bemerkung zu Art. 2 Abs. 2 lit. c VE-DSG
	DSG	3		a	Ziff. 2: Wir begrüßen die Aufnahme des Kriteriums "Ethnie" (Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Menschen, die sich aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Sitten, Traditionen und Gebräuche als untereinander verbunden und dadurch als von der übrigen Bevölkerung differente Gemeinschaft erleben und/oder von der übrigen Bevölkerung als differente Gruppe wahrgenommen werden). Demgegenüber beantragen wir die Streichung des Begriffs "Rasse". "Rasse" ist in Bezug auf die Menschen kein wissenschaftlicher Begriff; geschützt werden soll vielmehr vor dem Rassevorwurf (historisch: "Jude", "Neger" usw.).
	DSG	3		c	Ziff. 3: Wir begrüßen die Aufnahme des Begriffs "genetische Daten" in die besonders schützenswerten Personendaten.
	DSG	3		c	Ziff. 4: Der Begriff der biometrischen Daten ist missverständlich. Auch in den Erläuterungen wird er nicht geklärt: Ein Gesichtsbild (ein Portrait) ist grundsätzlich auch ein "biometrisches Datum", soll aber hier nicht als Unterkategorie der besonders schützenswerten Personendaten erfasst werden. Wir beantragen deshalb (wie auch die Konferenz der Kantonsregierungen in ihrem Leitfaden für die Anpassung der kantonalen Datenschutzgesetze), die folgende Definition aufzunehmen: "4. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten)."

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	3		d	In der Vernehmlassungsvorlage (Art. 4 Abs. 5, 25 Abs. 1, 29 und 30) und auch in der Richtlinie (EU) 2016/680 werden die Begriffe "Löschen" und "Vernichten" nebeneinander verwendet, ohne dass das Verhältnis der beiden zueinander geklärt wird. Vernichten hat bisher das endgültige physische "Zerstören" gemeint. Ob Löschen nur das "Entfernen aus dem aktiven Prozess" (ähnlich wie das Löschen von Strafregistereinträgen) meint oder einfach das Vernichten im elektronischen Umfeld umschreibt, muss festgelegt werden. Wir beantragen deshalb eine Klärung im Gesetzestext oder mindestens im Botschaftstext.
	DSG	3		f	Wir begrüßen den Ersatz des bis heute unklaren Begriffs des "Persönlichkeitsprofils" (als "gefährliche" Art von Daten) durch das "Profiling" (als "gefährliche" Art des Bearbeitens von Daten). Allerdings ist es völlig ungenügend, wenn dann im bereichsspezifischen Datenschutzrecht (in den anzupassenden Bundesgesetzen) mit Blankettnormen das Profiling quasi "durchgewinkt" wird. Verlangt ist, dass klare und strenge Rahmenbedingungen für das Profiling in den Bundesgesetzen konkretisiert werden.
	DSG	3		i	Wir beantragen, im schweizerischen Recht vom "Auftragsdatenbearbeiter" zu sprechen. Diese Person/Stelle muss nicht einfach einen Auftrag bearbeiten, sondern im Auftrag des Verantwortlichen Daten bearbeiten. Eine Abweichung vom Begriff im europäischen Recht ist problemlos möglich, da mit dem Bearbeiter (anstelle des Verarbeiters) ohnehin schon – und zu Recht – von der europäischen Begrifflichkeit abgewichen wird. Ausserdem verwendet der VE-DSG den Begriff der Auftragsdatenbearbeitung auch schon in der Überschrift von Art. 7.
	DSG	3			Wir begrüßen die Streichung des Begriffs der "Datensammlung", da dieser Begriff im Zeitalter der Digitalisierung völlig veraltet ist und an etwas anknüpft, das im modernen IT-Umfeld längst nicht mehr gegeben ist.
	DSG	4	4		Wir begrüßen grundsätzlich die Neuformulierung und Ergänzungen von Art. 4 DSG. Zu Art. 4 Abs. 4 VE-DSG ist festzustellen, dass die Festlegung von Aufbewahrungsfristen impliziert wird. Diese Pflicht der Verantwortlichen sollte mindestens im Botschaftstext zum Ausdruck kommen.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	4	6		Es ist zu begrüßen, dass bei der Einwilligung festgehalten wird, dass sie nicht nur freiwillig, sondern auch eindeutig zu erfolgen hat. Im 2. Satz sollte aber auch der Begriff "ausdrücklich", dessen Bedeutung bisher in der Literatur kontrovers diskutiert wurde, mindestens durch eine Erläuterung im Botschaftstext geklärt werden.
	DSG	7			Die Bestimmung übernimmt weitgehend die Formulierung von Art. 10a DSG. Allerdings kommen dadurch die europarechtlichen Vorgaben (insbesondere aus der Richtlinie [EU] 2016/680, Art. 22 f.) für die Bundesorgane) nicht korrekt zum Ausdruck. In Bezug auf die Begriffe sollte analog zur Überschrift auch im Text vom Auftragsdatenbearbeiter gesprochen werden (siehe auch unsere Bemerkung zu Art. 3 lit. i VE-DSG)
	DSG	7	1	a	Der Verantwortliche muss sich nicht nur vergewissern, dass die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet sind, sondern er muss wirksam sicherstellen, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche es selber tun darf. Entsprechend ist die Formulierung in lit. a zu ergänzen.
	DSG	7	2		Art. 7 Abs. 2 VE-DSG ist in Abhängigkeit von der Anpassung in lit. a neu zu formulieren. Zudem sollte der Bundesrat nicht Anforderungen an den Auftragsdatenbearbeiter präzisieren, sondern die Verantwortlichen in die Pflicht nehmen, indem die einzelnen Anforderungen an die Auswahl des Dritten und die Sicherstellung, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es der Verantwortliche tun dürfte, auf Verordnungsebene detailliert geregelt werden.
	DGS	7	3		Die Regelung, wonach der Auftragsdatenbearbeiter die Datenbearbeitung ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen keinem weiteren Auftragsbearbeiter übertragen darf, wird begrüsst. Durch diese Regelung werden dem Ziel der Revision entsprechend die Transparenz der Bearbeitung und die Kontrollmöglichkeiten der betroffenen Personen über ihre Daten verbessert.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	8			<p>Das neue Instrument der Empfehlungen der guten Praxis, wobei der Beauftragte solche zu erarbeiten oder zu genehmigen hat, ist kritisch zu beurteilen. Dieses Instrument braucht bedeutende Ressourcen, um zum richtigen Zeitpunkt zusammen mit den interessierten Kreisen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Anwendungsbereichs über Empfehlungen zu verfügen, die in der Praxis auch Wirkung erzielen können. Solange nicht geklärt ist, wie diese Ressourcen dem Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, erscheint dieses Instrument als wirkungslos.</p>
	DSG	8	1		<p>Es ist zu präzisieren, dass es sich bei der Konkretisierung um die Datenschutzvorschriften des Bundesrechts handelt. Sofern Empfehlungen der guten Praxis auch den öffentlich-rechtlichen Bereich betreffen sollen, ist ihre Anwendbarkeit auf die Bundesorgane zu beschränken oder allenfalls eine Zusammenarbeit mit den kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden zu suchen. Dies sollte mindestens im Botschaftstext präzisiert werden.</p> <p>Wichtig scheint aber eine gewissen Formalisierung und Standardisierung von best practice-Regeln, die im Kontakt mit Datenlieferungen oder auch bei Zurverfügungstellung von Individualdaten an Forschende oder Studierende weiter geleitet werden können.</p>
	DSG	9	1+2		<p>Der Wortlaut von Art. 9 VE-DSG bringt zu wenig zum Ausdruck, dass es sich bei der Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis lediglich um eine gesetzliche Vermutung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften handelt. Da es sich aber generell bei den Empfehlungen der guten Praxis um eine Konkretisierung des Gesetzes handeln soll und die Empfehlungen nie die Konkretisierung des gesamten Gesetzes umfassen können, trägt diese gesetzliche Vermutung auch nur einen Teil zur Gesamtbeurteilung bei, ob eine Datenbearbeitung die Datenschutzvorschriften einhält. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis freiwillig ist (Abs. 2). Aus diesem Grund könnte Art. 9 VE-DSG ersatzlos gestrichen werden, ohne dass dies die Wirkung des Gesetzes beeinträchtigen würde.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	10			<p>In den Erläuterungen zu Art. 10 VE-DSG wird darauf verwiesen, dass keine Änderungen zum bisherigen Art. 11 DSG bestehen, obwohl Art. 10 VE-DSG nur noch von "Datenbearbeitungsvorgängen" spricht, im Gegensatz zu Art. 11 DSG, der auch die "Datenbearbeitungssysteme und -programme" (Produkte) explizit erwähnt. Diese Änderung des Wortlauts deckt sich nicht mit den Erläuterungen, die davon ausgehen, dass die Produkte auch mitgehalten seien. Dabei ist in Art. 10 VE-DSG die Zertifizierung nur noch für Verantwortliche oder Auftrags(daten)bearbeiter möglich, was gerade die Hersteller von Produkten ausschliesst. Da die Produktezertifizierung auch nach dem bisherigen Recht totus Buchstabe geblieben ist, kann sie durchaus ausgeschlossen werden, was aber zumindest im Botschaftstext klar festzuhalten wäre.</p>
	DSG	12			<p>Das Bundesgericht hat mit guten Gründen einen postmortalen Persönlichkeitsschutz bisher abgelehnt, ebenso eine Vererblichkeit höchstpersönlicher Rechte. Wir beantragen daher, die Norm zu streichen.</p> <p>Der Andenkensschutz kommt den Angehörigen zu, nicht nur den Erben. Will man an diesem festhalten, sollte die Berücksichtigung der Interessen der Angehörigen im Rahmen der Interessenabwägung explizit aufgeführt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Erbe gegenüber den (nicht erbberechtigten oder ausschlagenden) Angehörigen einzig antragsberechtigt sein soll.</p>
	DSG	12	3		<p>Die Ausschaltung des Amtsgeheimnisse und der Berufsgeheimnisses einzig aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 12 Abs. 1 VE-DSG) erscheint uns problematisch. Der Weg, aus solchen Schweigeverpflichtungen "herauszukommen", ist die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen oder restriktiver zu formulieren.</p> <p>Gerade im Bereich von Gesundheitsdaten spielt das Patientengeheimnis, welches in weiten Bereichen auch strafrechtlich geschützt ist (Art. 321 StGB, Verletzung des Berufsgeheimnisses), eine zentrale Rolle. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Schutz durch die geplante Regelung im Datenschutzgesetz faktisch aufgehoben werden soll, obwohl die dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen von Gesetzes wegen verpflichtet sind, das Berufsgeheimnis geltend zu machen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>Entsprechend müsste das Verhältnis zu Art. 12 Abs. 2 VE-DSG geklärt werden. Es besteht Klärungsbedarf insbesondere auch hinsichtlich des in Ziff. 8.1.2.9. des erläuternden Berichts zum Vorentwurf zu Absatz 3, Geheimnisträger, enthaltenen Verweises auf Art. 12 Abs. 1 lit. b DSG, der zu Abs. 3 in Widerspruch zu stehen scheint und keine eindeutigen Aussagen enthält. Auch beim erwähnten Beispiel (Einsicht Sohn in medizinische Daten seines verstorbenen Vaters) ist die Medizinalperson aufgrund ihrer Berufspflicht verpflichtet, das Arztgeheimnis im Sinne des Patientengeheimnisses geltend zu machen. Die Interessenabwägung erfolgt im Rahmen einer Beurteilung im konkreten Einzelfall, das heisst im Verfahren betreffend die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht.</p> <p>Entsprechend besteht der Bedarf nach weiteren genauen Ausführungen und Erklärungen in der Botschaft zum DSG.</p>
	DSG	12	4		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss kantonalem Recht für Patientendokumentationen eine Aufbewahrungspflicht von mindestens 10 Jahren besteht (vgl. insbesondere § 15 Abs. 1 lit. b Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009). Ein vollumfängliches Recht auf Löschung würde der kantonalen Regelung entgegenstehen.</p> <p>Weiter erscheint die in lit. a festgehaltene Widerspruchslösung (der Erblasser hat dies zu Lebzeiten ausdrücklich untersagt) für die verstorbene Person nachteilig. Eine ausdrückliche Zustimmung zu Lebzeiten zur Löschung der Daten ist zu bevorzugen, zumal im Bereich des Gesundheitsrechts primär das patientenfreundlichere Zustimmungsprinzip Anwendung findet.</p> <p>Hier werden spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze vorbehalten. Insbesondere enthält das StGB für das Patientengeheimnis spezielle Bestimmungen. Es stellt sich daher die Frage, ob nun Art. 321 StGB unter Abs. 5 fällt und weiterhin als spezielle Bestimmung Anwendung findet, oder ob er im Sinne von Abs. 3 als aufgehoben gilt.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					Im Bereich des Gesundheitsrechts liegt die Gesetzgebungskompetenz primär bei den Kantonen. Entsprechend sollten nicht nur spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze, sondern (etwa analog zu Art. 321 Ziff. 3 StGB) auch spezielle kantonale Bestimmungen vorbehalten werden.
	DSG	14	2	b	Die Informationspflicht entfällt, wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Insbesondere bei Administrativdaten, deren Erhebung nicht gesetzlich vorgegeben ist, kann dieser Passus zum Tragen kommen. Problematisch scheint die Beurteilung, wie "unverhältnismässiger Aufwand" zu definieren und klassifizieren ist. Dies bleibt der verantwortlichen Stelle überlassen. Entsprechend schwierig wird dadurch der Entscheid über eine allfällige Verletzung der Informationspflicht. Diese Formulierung bedarf unserer Ansicht nach einer Konkretisierung in Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Informationspflicht.
	DSG	15			<p>Von Bedeutung ist diese Regelung v.a. im Privatrecht. Für diesen Bereich wird sie begrüsst.</p> <p>Im öffentlichen Recht ergehen Einzelentscheidungen mit rechtlichen Wirkungen in aller Regel in Form der Verfügung. Weil diese eröffnet werden müssen, ist die Information der betroffenen Personen sichergestellt. Weil den betroffenen Personen im Vorfeld des Erlasses von Verfügungen ein Anspruch auf rechtliches Gehör zukommt, ist auch sichergestellt, dass die betroffenen Personen sich zur Einzelentscheidung äussern können. Aus diesem Grund geht der KdK-Leitfaden für die Umsetzung in den kantonalen DSG davon aus, dass es keine spezifische Regelung in den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen braucht.</p> <p>Wir beantragen deshalb zum einen, die Regelung (ohne Abs. 3) in den Abschnitt zum Datenbearbeiten durch Private zu verschieben.</p> <p>Wir beantragen zum andern, dass im öffentlich-rechtlichen Bereich automatisierte Einzelentscheidungen, die nicht in Form einer Verfügung eröffnet werden, ausschliesslich zuzulassen sind, wenn</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<ul style="list-style-type: none"> • ein Gesetz (im formellen Sinn) dies ausdrücklich vorsieht und • das Gesetz gleichzeitig geeignete Massnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen (insbesondere bezüglich der Transparenz und Einwirkungsmöglichkeiten für die betroffenen Personen) vorsieht.
	DSG	16			Wir beantragen, die Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 16 Abs. 1 und 2 VE-DSG) und die Vorabkonsultation (Art. 16 Abs. 3 und 4 VE-DSG) in zwei separaten Artikeln zu regeln und das Instrument der Vorabkonsultation als wirksamstes Mittel des präventiven Datenschutzes (mindestens bei Datenbearbeitungen von Bundesorganen) obligatorisch zu erklären, wenn diese zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.
	DSG	16	1+2		Zustimmung, dass die Datenschutzfolgenabschätzung nur stattfinden soll, wenn voraussichtlich ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person besteht.
	DSG	16	3+4		<p>Die Vorabkonsultation, wie sie von Art. 8^{bis} Ziff. 2 des Übereinkommens SEV 108 und von Art. 28 der Richtlinie (EU) 2016/680 verlangt wird, wird vom Bund in Art. 16 Abs. 3 und 4 VE-DSG ungenügend umgesetzt. Die Vorabkonsultation (oder Vorabkontrolle, wie sie bei den bisher geltenden europarechtlichen Vorgaben hiess) hätte vom Bund bereits bei der Schengen-Assoziierung eingeführt werden müssen. Sie ist eines der wirksamsten Mittel des präventiven Datenschutzes, wie die verbreitete Praxis bei den Kantonen beweist.</p> <p>Wir beantragen deshalb, dass dann, wenn die Datenschutz-Folgenabschätzung ein erhöhtes Risiko* für die Persönlichkeit (bei privatrechtlichem Datenbearbeiten) oder für die Grundrechte der betroffenen Personen (bei öffentlich-rechtlichem Datenbearbeiten) ergibt, das Ergebnis zusammen mit den vorgesehenen Massnahmen – mindestens bei Vorhaben der Bundesorgane – zwingend dem Beauftragten zur Vorabkonsultation vorzulegen ist; er hat dann zu prüfen, ob die Verantwortlichen die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen nicht hinreichend ermittelt oder durch die vorgeschlagenen Massnahmen nicht hinreichend eingedämmt hat.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>*Art. 28 der Richtlinie (EU) 2016/680 spricht von hohem Risiko; das entspricht in der Terminologie beispielsweise des in der Schweiz verbreitet angewandten Grundschatz-Konzeptes des (deutschen) Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnologie/BSI einem erhöhten Risiko, das zum Beispiel besteht, wenn besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden; ein erhöhtes Risiko verlangt über den Grundschatz hinaus spezifisch nach besonderen Schutzmassnahmen. Ein hohes Risiko verlangt schon fast Hochsicherheitsmassnahmen und trifft nur für sehr wenige Anwendungen zu.</p>
	DSG	17	1		<p>Die "Verletzung des Datenschutzes" wird in Art. 17 Abs. 1 VE-DSG nicht klar definiert, was aber auch im Hinblick auf die mögliche Strafbarkeit des Verantwortlichen (siehe Art. 50 Abs. 2 lit. e und Art. 50 Abs. 3 lit. b VE-DSG) unentbehrlich ist. Die Definition ist entweder in diesem Artikel oder unter den Begriffen (Art. 3 VE-DSG) nachzutragen. Dabei schlagen wir vor, die Definition gemäss dem KdK-Leitfaden für die Umsetzung in den kantonalen DSG zu formulieren: "Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn die Sicherheit so verletzt wird, dass bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten."</p> <p>Die Meldepflicht soll entfallen, wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person führt. Diese Formulierung lässt dem Verantwortlichen einen weiten Ermessensspielraum, der faktisch die vorsätzliche oder fahrlässige Strafbarkeit der Nichtmeldung ausschliesst. Der Ermessensspielraum ist deshalb konkreter einzuschränken und die Anwendung des Strafrechts zu überdenken.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	18	1		Aus der Formulierung von Art. 18 Abs. 1 VE-DSG wird nicht klar, wie weit hier eine Verpflichtung der Verantwortlichen entstehen soll, die nicht bereits aufgrund von Art. 11 VE-DSG besteht. Fragwürdig erscheint deshalb auch die mögliche strafrechtliche Sanktionierung der Unterlassung von Massnahmen gemäss Art. 18 VE-DSG (Art. 51 Abs. 1 lit. e VE-DSG). "Datenschutz durch Technik" ist eine mögliche Massnahme aufgrund der Vorgaben von Art. 11 VE-DSG und daher Teil eines gesamten Massnahmenpakets gestützt auf Art. 11 VE-DSG. Abs. 1 ist deshalb mit Art. 11 VE-DSG zusammenzuführen.
	DSG	18	2		Wie bereits in den Erläuterungen angetönt, ist Art. 18 Abs. 2 nur für den privatrechtlichen Teil sinnvoll, da Bundesorgane Daten nur aufgrund einer Rechtsgrundlage bearbeiten (Art. 27 VE-DSG). Die Formulierung ist deshalb entsprechend anzupassen. Zudem könnte Abs. 2 auch in Zusammenhang mit Art. 4 VE-DSG eingeordnet werden.
	DSG	19	1		<p>Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen, ist festzuhalten, dass die in lit. a statuierte Dokumentationspflicht den Anforderungen von Art. 8^{bis} Ziff. 1 E-Übereinkommen SEV 108 und Art. 4 Abs. 4 RL 2016/680 nicht entspricht. Vielmehr müssen der Verantwortliche und der Auftrags(daten)bearbeiter nachweisen können, dass sie die Datenschutzbestimmungen einhalten. Dies geht über ein Register der Datenbearbeitungen hinaus.</p> <p>Dieser Nachweis kann in einem Datenschutzmanagementsystem (DSMS) erbracht werden. DSMS basieren auf den ISO-Standards des Qualitätsmanagements (ISO 9001) und der Informationssicherheit (ISO 27001 usw.). Wird auf eine diesbezügliche Zertifizierung verzichtet, ist festzulegen, welche Dokumente notwendig sind, um diesen Nachweis erbringen zu können (zum Beispiel Informationssicherheitskonzept, Zugriffskonzept usw.). Hierzu bestehen bereits zahlreiche Hilfsmittel.</p> <p>Es ist sinnvollerweise auf Verordnungsstufe festzulegen, in welchen Fällen ein solches DSMS obligatorisch sein soll (zum Beispiel nur wenn besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden).</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					Eine klare Regelung ist zudem erforderlich, da das Fehlen einer Dokumentation strafrechtlich sanktioniert werden soll (Art. 51 Abs. 1 lit. f VE-DSG), was nur bei einer genügenden Bestimmtheit der Strafnorm möglich ist.
	DSG	20	1		Wir begrüßen, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Auskunft über die eigenen Personendaten (der "Zugang zu den eigenen Personendaten") als Inbegriff der Ausübung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung kostenlos zu gewähren ist.
	DSG	20	2		Wir begrüßen, dass auf Gesetzesstufe ausdrücklich festgehalten wird, welche Informationen mitgeteilt werden müssen.
	DSG	23	2	d	Es ist nicht sinnvoll, beim Profiling eine tatbestandsausschliessende Einwilligung vorzusehen. Ein Profiling im Sinne der Legaldefinition (siehe oben unseren Ergänzungsantrag zu Art. 3 lit f VE-DSG) stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar. Sie kann aber, wie in Art. 24 Abs. 1 VE-DSG vorgesehen, durch eine Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt werden – in Verbindung mit der Regelung von Art. 4 Abs. 6 VE-DSG ist klar, dass die Einwilligung ausdrücklich erteilt werden muss. Wir beantragen deshalb, die Worte "ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person" zu streichen.
	DSG	24	2	c	Ziffer 1: Nach dem geltenden Recht waren Datenbearbeitungen durch Wirtschaftsinformationsunternehmen (Wirtschaftsauskunfteien) durch ein überwiegendes Interesse gerechtfertigt, solange diese keine Persönlichkeitsprofile bearbeiteten. Im VE-DSG wird das Persönlichkeitsprofil (als "gefährliche" Datenart) ersetzt durch das Profiling (als "gefährliche" Art der Datenbearbeitung). Im nun vorgeschlagenen Art. 24 Abs. 2 lit. c VE-DSG wird das Profiling erlaubt, ohne dass – ausser dem Erfordernis der Volljährigkeit der betroffenen Personen (Ziff. 3) – in irgendeiner Weise strengere Anforderungen an das Profiling gestellt werden. Wir beantragen, dies zu prüfen und strengere Anforderungen an das Profiling durch Wirtschaftsinformationsunternehmen zu stellen.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	25			Für betroffene Personen ist es häufig praktisch ausgeschlossen, bei Datenbearbeitungen in stark informatierten Unternehmen die notwendigen Beweise zu erbringen, um Klagen nach Art. 25 VE-DSG (heute Art. 15 DSG) zu erbringen. Wir beantragen deshalb, bei Klagen nach Art. 25 BVE-DSG eine Beweislastumkehr vorzusehen, um die Position der betroffenen Person im Konfliktfall zu stärken.
	DSG	25			Siehe unseren Antrag zu Art. 3 lit. d VE-DSG (löschen – vernichten).
	DSG	26	1		Das Verhältnis zwischen Art. 3 lit. h und Art. 26 VE-DSG ist unklar. Nach Art. 3 lit. h VE-DSG ist das Bundesorgan verantwortlich, das, alleine oder zusammen mit anderen, über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung entscheidet – nach Art. 26 Abs. 1 VE-DSG das Bundesorgan, das Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt. Dieses Verhältnis ist zu klären.
	DSG	27	1		<p>Wir entnehmen der Formulierung von Art. 27 Abs. 1 VE-DSG, dass für "gewöhnliche" Personendaten künftig beide Formen von gesetzlichen Grundlagen genügen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none">• unmittelbare gesetzliche Grundlagen, in denen ausdrücklich das Bearbeiten von Personendaten geregelt wird, und• mittelbare gesetzliche Grundlagen, in denen eine Aufgabe statuiert wird, die durch das zuständige Bundesorgan nur erfüllt werden kann, wenn es ("gewöhnliche") Personendaten bearbeitet – mit anderen Worten: Ein Bundesorgan darf auch (aber nur "gewöhnliche") Personendaten bearbeiten, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (für das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten gelten die strengeren Voraussetzungen von Abs. 2: die Aufgabe muss in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein und die Datenbearbeitung ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich (oder wie es in kantonalen Gesetzen teilweise umschrieben ist: zwingend notwendig) ist. <p>Wir empfehlen, dies allenfalls im Gesetzestext, mindestens aber im Botschaftstext zu klären.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	27	2		<p>Wir weisen nochmals auf unsere Vorbemerkung betreffend Profiling (Bemerkung zu Art. 3 lit. f VE-DSG) hin: Beim Profiling müssen im Gesetz geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein. Blankettnormen (wie etwa "das Bundesamt darf besondere Personendaten bearbeiten und ein Profiling durchführen") reichen keinesfalls.</p> <p>Wir beantragen zu verdeutlichen, dass aus diesem Grund ein Profiling immer eine Grundlage in einem formellen Gesetz voraussetzt (weil ein Profiling immer besondere Risiken für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen birgt und deshalb nach Art. 27 Abs. 2 lit. b VE-DSG nicht auf Grundlage einer Regelung in einem Gesetz im materiellen Sinn zulässig ist). Zur Verdeutlichung schlagen wir vor, Satz 2 von Art. 27 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:</p> <p>"Eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ist für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten ausreichend, wenn ..."</p>
	DSG	27	2	b	Wir beantragen, "die Persönlichkeit" zu streichen. Die Risiken für die Persönlichkeit bestehen v.a. beim Bearbeiten durch Private – bei den Bundesorganen sind es Risiken für die Grundrechte. Da es hier ausschliesslich um das Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane geht, ist "die Persönlichkeit" zu streichen.
	DSG	31	2		Siehe unseren Antrag zu Art. 3 lit. d VE-DSG (löschen – vernichten). Wenn hier ausschliesslich Vernichten (im Sinne der Begriffsklärung) gemeint ist, ist die Formulierung korrekt. Andernfalls müsste geprüft werden, ob es nicht heissen müsste: "Sie löschen oder vernichten die ..."
	DSG	34	1	a	Wir beantragen die Änderung der Formulierung: a. die widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten unterlässt (Streichung des Wortes "betreffenden")

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	34	4		Siehe unseren Antrag zu Art. 3 lit. d VE-DSG (löschen – vernichten). Im Weiteren wird die Regelung, wonach die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Personendaten in Bezug auf die Bestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven und anderer öffentlicher Gedächtnisinstitutionen grundsätzlich nicht verlangt werden kann, begrüsst.
	DSG	36			<p>Neu sollen die Bundesorgane ihre Datenbearbeitungstätigkeit melden. Gemäss dem Erläuternden Bericht (Seite 76) entspreche diese Pflicht im Wesentlichen seiner Pflicht, eine Datensammlung anzumelden; es handle sich (bloss) um eine terminologische Anpassung infolge der Aufhebung des Begriffs der "Datensammlung" (Art. 3 Bst. g DSG).</p> <p>Dabei wird verkannt, dass es nicht bloss um den Ersatz des Begriffs der "Datensammlung" geht. Es ist kritisch zu hinterfragen, was das Register der Datensammlungen bis heute für den Grundrechtsschutz der betroffenen Personen geleistet hat. Wir beantragen, das Register tatsächlich auf ein Register der Datenbearbeitungstätigkeiten zu reduzieren – dem Sinne nach etwa so, wie es Kantone bereits bisher getan haben (vgl. zum Beispiel § 24 IDG/BS und das Verzeichnis der Verfahren, bei denen Personendaten bearbeitet werden, unter <http://www.staatskanzlei.bs.ch/oeffentlichkeitsprinzip/verfahren.html>).</p>
	DSG	37			Art. 37 VE-DSG spricht von Wahl und Stellung des EDÖB. Obwohl am Wahlverfahren nichts geändert wird, wird im Titel "Wahl" durch "Ernennung" ersetzt. Diese Anpassung an die europarechtliche Terminologie ist verwirrend und entspricht nicht dem Verfahren: Wie Abs. 1 richtig festhält, wird der Beauftragte gewählt und nicht ernannt, weshalb der Titel entsprechend anzupassen ist.
	DSG	37	4		Die Budgethoheit des Beauftragten ist in Analogie zur Budgethoheit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) gemäss Finanzkontrollgesetz (FKG; SR 614.0) auszugestalten. Der Beauftragte geniesst die gleiche Unabhängigkeit wie die EFK. Die Unabhängigkeit muss auch in finanzieller Hinsicht verwirklicht werden. Dazu gehört, dass der Beauftragte seinen Budgetantrag ohne direkte Intervention des Bundesrates der Bundesversammlung vorlegen kann. Entsprechend soll – analog zur EFK beziehungsweise analog zu Art. 2

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					Abs. 3 FKG – der Beauftragte seinen Budgetantrag dem Bundesrat einreichen, welcher ihn unverändert an die Bundesversammlung weiterleiten muss.
	DSG	38	1		Die Möglichkeit der Wiederwahl des Beauftragten ist nicht zu beschränken. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Amtszeit von mehr als 12 Jahren die Unabhängigkeit des Beauftragten schwächen soll. Auch die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie der E-SEV 108 geben keine maximale Amtszeit vor. Die Richtlinie gibt lediglich vor, dass "die Frage, ob – und wenn ja – wie oft das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde wiederernannt werden können", durch Rechtsvorschriften vorgesehen sein muss.
	DSG	39	1		Das Verbot des Beauftragten, kein Amt eines Kantons bekleiden zu dürfen, ist nicht notwendig. Der Beauftragte hat gegenüber den Kantonen keine Weisungsbefugnisse oder Aufsichtsfunktion in Datenschutzbelangen, weshalb beispielsweise eine ehrenamtliche Tätigkeit auf kantonaler oder kommunaler Ebene keineswegs seine Unabhängigkeit in Frage stellen würde.
	DSG	41			Es ist zu begrüßen, dass dem Beauftragten erweiterte Untersuchungsbefugnisse zugestanden werden. Dies entspricht den Vorgaben des E-SEV 108 (Art. 12 ^{bis} Ziff. 3) sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 (Art. 52) entspricht. Allerdings stellen diese Vorgaben klar, dass der Beauftragte nicht die Wahl hat, ob er auf eine Anzeige einer betroffenen Person reagieren will oder nicht ("kann"), da er diesbezüglich klarerweise eine Behandlungspflicht hat. Dies müsste im Gesetzestext im Verhältnis zu Art. 41 Abs. 5 besser zum Ausdruck gebracht werden. Es ist deshalb auch davon auszugehen, dass dem Beauftragte für diese Aufgabenerfüllung erheblich mehr Ressourcen zur Verfügung stehen müssen als die derzeit in den Erläuterungen erwähnten "maximal ein oder zwei Stellen". Es macht Sinn, wenn der Bundesrat die konkrete Ressourcenbenennung auf die Botschaft verschiebt, jedoch werden "maximal ein bis zwei Stellen" (vgl. Erläuternder Bericht vom 21. Dezember 2016, Seite 109) auf keinen Fall reichen.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	41	5		Art. 41 Abs. 5 VE-DSG ist zu unspezifisch formuliert. Obwohl nicht davon auszugehen ist, dass dem Beauftragten eine eigentliche Untersuchungspflicht obliegt, so ist doch klarerweise von einer Behandlungspflicht auszugehen. Es dürfte sich hier in Umsetzung von Art. 52 und 53 Richtlinie (EU) 2016/680 verwaltungsrechtlich wohl um eine "Aufsichtsbeschwerde" ("aufsichtsrechtliche Anzeige") handeln. Entsprechend ist der Beauftragte verpflichtet, sich mit dieser Anzeige zu befassen. Art. 41 Abs. 5 VE-DSG ist verbindlicher umzuformulieren. Zusätzlich sollte noch die Behandlungsfrist von drei Monaten erwähnt werden. Zumindest müsste diesbezüglich der Botschaftstext Klarheit schaffen. Zur Ressourcenfrage vgl. die Bemerkungen zu Art. 41 VE-DSG.
	DSG	43			Gestützt auf Art. 43 VE-DSG wird dem Beauftragten lediglich die Möglichkeit von Verwaltungsmassnahmen gegeben. Allerdings verlangen die europarechtlichen Vorgaben (Art. 12 ^{bis} Abs. 2 lit. c E-SEV 108) wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionsmöglichkeiten. Gemäss Erläuterndem Bericht soll dies ohne Sanktionsmöglichkeiten des Beauftragten lediglich durch die erweiterten Strafbestimmungen des VE-DSG erfolgen. Der erweiterte Einbezug des Strafrechts in den Vollzug des Datenschutzrechts erscheint aber als untauglicher Weg, die europarechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Der Beauftragte muss deshalb zusätzlich bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht auch administrative Sanktionen verhängen können (etwa Busen), und zwar mindestens gegenüber Privaten. Art. 43 VE-DSG ist entsprechend zu ergänzen.
	DSG	45			Die Anzeigepflicht des Beauftragten bei Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden – dazu gehört insbesondere die Amtsgeheimnisverletzung – ist der Beratungs- und Kontrolltätigkeit, die unter Mitwirkung der öffentlichen Organe erfolgt, sehr abträglich und durch ein Anzeigerecht zu ersetzen.
	DSG	49		a	Der Beauftragte hat gegenüber kantonalen Organen keine Aufsichts- oder Beratungsfunktion (vgl. dazu auch Bemerkung zu Art. 39 Abs. 1 VE-DSG). Entsprechend ist in Art. 49 lit. a VE-DSG im Verhältnis zu den kantonalen Organen die ursprüngliche Formulierung von Art. 31 lit. a DSG beizubehalten: "Er unterstützt Organe [...] der Kantone".

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	52			Mit dieser Bestimmung wird der in Art. 321 StGB vorgesehene Schutz der beruflichen Schweigepflicht vervollständigt. Damit wird eine Lücke geschlossen, so dass neu auch Berufe unter eine Schweigepflicht fallen, die nicht von Art. 321 StGB erfasst werden. Es erscheint wichtig, entweder explizit im Gesetzestext festzuhalten, oder zumindest in den Materialien zu klären und auszuführen, ob die auftragsdatenbearbeitende Person selbst dem Berufsgeheimnis untersteht oder als Hilfsperson agiert.
	DSG	53			Da strafrechtlichen Ermittlungen gegen eine Person in einem Unternehmen schwierig sind, ist es zu begrüssen, dass der Geschäftsbetrieb sanktioniert werden kann.
	DSG	54			Mit dieser Bestimmung wird die Sanktionierung von Verstössen gegen das Datenschutzgesetz an die Kantone delegiert. Damit müssen die Kantone nicht nur ressourcenmässig für den Vollzug des VE-DSG aufkommen, sondern es ist aufgrund der spezifischen Materie des Datenschutzrechts auch damit zu rechnen, dass kein einheitlicher Vollzug möglich sein wird. Der Vollzug und die Sanktionierung von Verstössen gegen das VE-DSG sind aus unserer Sicht eine Bundesaufgabe und somit durch den Bund wahrzunehmen.
	DSG	57			Dieser Artikel ist zu streichen. Seit dem Beitritt der Schweiz zum Schengenraum (Schengener-Assoziierungsabkommen) resp. spätestens mit der Umsetzung der neuen Richtlinie (EU) 2016/680 und bei Ratifizierung des revidierten Übereinkommens SEV 108 sind auch die Kantone verpflichtet, einen angemessenen Schutz von Personendaten durch unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Diese "Auffangnorm" ist daher obsolet und kann gestrichen werden.
	DSG	Anh.	Ziff. 5		Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3): Art. 9 Ergänzung: In Art. 9 Abs. 2 BGÖ ist der Verweis auf das DSG ebenfalls anzupassen: neu Art. 29 Datenschutzgesetz (anstelle von Art. 19 Datenschutzgesetz).

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	Anh.	Ziff. 10		<p>Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (SR 235.2): Art. 1 zweiter Satz:</p> <p>Vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 3 lit. f und Art. 27 Abs. 2 VE-DSG: Beim Profiling müssen im Gesetz geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein. Blankettnormen (wie etwa "das Bundesamt darf besondere Personendaten bearbeiten und ein Profiling durchführen") reichen keinesfalls. Wir beantragen, dem Profiling hier hinreichend bestimmte Grenzen zu setzen.</p>
	DSG	Anh.	Ziff. 11		<p>Zivilprozessordnung (SR 272)</p> <p>Die ZPO soll dahingehend geändert werden, dass für Klagen und Begehren nach dem Datenschutzgesetz keine Sicherheiten zu leisten und keine Gerichtskosten zu bezahlen sind. Diese Erleichterungen in der Prozessführung für die betroffene Person können für sich die Schwelle für die Durchsetzung der eigenen Rechte nicht herabsetzen. Die in den Erläuterungen aufgrund des Fehlens von wirkungsvollen Rechtsdurchsetzungsinstrumenten vor allem im privaten Sektor festgestellte erheblich verringerte Wirksamkeit des Datenschutzgesetzes kann nur aufgefangen werden, wenn neben der Kosten- auch die Beweisführung für die betroffene Person erleichtert wird. Wir empfehlen deshalb für Verfahren aufgrund des Datenschutzgesetzes eine Beweislastumkehr, da es der betroffenen Person aufgrund der Komplexität der heutigen Datenbearbeitungen gar nicht möglich ist, den Beweis für das unbefugte Bearbeiten zu erbringen. Dies bedeutet auch keine zusätzliche Belastung des Verantwortlichen, da dieser den Nachweis der Konformität seiner Datenbearbeitungen auch unabhängig von einem Verfahren zu dokumentieren hat (Art. 19 lit. a VE-DSG).</p>
	DSG	Anh	Ziff. 13		<p>Strafgesetzbuch (SR 311.0): Art. 179^{novies}, Art. 179^{decies}</p> <p>Die neuen Art. 179^{novies} und Art. 179^{decies} StGB sind sehr unbestimmt formuliert und es stellt sich die Frage, ob diese griffig genug sind.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	Anh.	Ziff. 16		<p>Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (SR 361): Art. 3 Abs. 2:</p> <p>Vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 3 lit. f und Art. 27 Abs. 2 VE-DSG: Beim Profiling müssen im Gesetz geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein. Blankettnormen (wie etwa "das Bundesamt darf besondere Personendaten bearbeiten und ein Profiling durchführen") reichen keinesfalls. Wir beantragen, dem Profiling hier hinreichend bestimmt Grenzen zu setzen.</p>
	DSG	Anh.	Ziff. 20		<p>Bundesstatistikgesetz (SR 431.01): Art. 14a (erster und zweiter Satz)</p> <p>Die Totalrevision DSG sieht vor, dass das Bundesamt für Statistik die Rechte zur Verknüpfung von Daten erhält, wenn diese anonymisiert werden (Bundesstatistikgesetz Art. 14a Abs. 1 erster und zweiter Satz).</p> <p>Die Kantone haben verschiedene durch das Bundesstatistikgesetz vorgegebene Aufgaben, welche eine direkte Anonymisierung nicht erlauben, da für spätere Fehlerbereinigungen (zum Beispiel für Verlaufsanalysen) die Nachvollziehbarkeit des Individuums gewährleistet sein muss. Durch direkte Anonymisierungen könnten Rückfragen der zuständigen Fachstellen des Bundesamtes für Statistik nicht mehr beantwortet werden.</p> <p>Deshalb wird vorgeschlagen, dass in Bezug auf die Anonymisierung die Formulierung von Art. 32 Abs. 1 lit. a DSG sinngemäss zum Tragen kommen soll: "die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt".</p> <p>Je nach Fragestellung ist die Berechtigung zu Verknüpfungen auf die Kantone zu erweitern. Gegebenenfalls sind die notwendigen Bewilligungen durch die für den Datenschutz verantwortlichen Stellen einzuholen oder bei Datenhoheit beim Bund durch das Bundesamt für Statistik.</p> <p>Bei der Festlegung von Fristen zur Anonymisierung oder Löschung gilt es diese Punkte zu beachten. Weiter ist zu gewährleisten, dass wertvolle Datenbestände für spätere Forschungszwecke nicht verloren gehen.</p>

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					Im Allgemeinen gilt es, die Verarbeitung und Haltung der Daten unter Einhaltung des Datenschutzes zu definieren. Von einem Löschen ganzer Datenstämme soll wenn möglich aber abgesehen werden.
	DSG	Anh.	Ziff. 25		Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91): Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz: Vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 3 lit. f und Art. 27 Abs. 2 VE-DSG: Beim Profiling müssen im Gesetz geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein. Blankettnormen (wie etwa "das Bundesamt darf besondere Personendaten bearbeiten und ein Profiling durchführen") reichen keinesfalls. Wir beantragen, dem Profiling hier hinreichend bestimmt Grenzen zu setzen.
	DSG	Anh.	Ziff. 28		Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (SR 520.10): Art. 72 Abs. 1 und 1 ^{bis} : Vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 3 lit. f und Art. 27 Abs. 2 VE-DSG: Beim Profiling müssen im Gesetz geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein. Blankettnormen (wie etwa "das Bundesamt darf besondere Personendaten bearbeiten und ein Profiling durchführen") reichen keinesfalls. Wir beantragen, dem Profiling hier hinreichend bestimmt Grenzen zu setzen. Art. 72 Abs. 1 lautet: "Das BABS bearbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten von Schutzdienstpflichtigen im Zentralen Zivilschutz-Informationssystem." Das Zentrale Zivilschutz-Informationssystem ist ein früheres System, welches heute nicht mehr benutzt wird. Die Bezeichnung des alten Systems sollte daher durch die Bezeichnung des aktuellen Systems, PISA Zivilschutz, ersetzt werden.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	DSG	Anh.	Ziff. 35		Luftfahrtgesetz (SR 748.0): Art. 107a Abs. 2: Vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 3 lit. f und Art. 27 Abs. 2 VE-DSG: Beim Profiling müssen im Gesetz geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen vorgesehen sein. Blankettnormen (wie etwa "das Bundesamt darf besondere Personendaten bearbeiten und ein Profiling durchführen") reichen keinesfalls. Wir beantragen, dem Profiling hier hinreichend bestimmt Grenzen zu setzen.
	DSG	Anh	Ziff. 40		Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10): Art. 49a Einleitungssatz Gemäss den Änderungen anderer Erlasse ist vorgesehen, den Begriff "Persönlichkeitsprofile" in Art. 49a AHVG ersatzlos zu streichen. Festzustellen ist, dass die Sozialversicherung Aargau (SVA beispielsweise im Bereich der Ergänzungsleistungen gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 und Art. 49a AHVG besonders schützenswerte Daten bearbeitet. Nach den Ausführungen im Bericht ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen trotz ersatzloser Streichung des Begriffs "Persönlichkeitsprofile" weiterhin den rechtlichen Bestimmungen entspricht. Sollte dies nicht so sein, wäre eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	keine Bemerkungen

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
		keine Bemerkungen